



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 102/12

(VG: 2 V 317/12)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy, Traub und Dr. Harich am 8. Oktober 2012 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen – 2. Kammer – vom 02.04.2012 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 1.787,50 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Gegen den Antragsteller sowie 7 weitere Personen, darunter den Bruder des Antragstellers, Ömer K. sowie den Onkel des Antragstellers, Nasir K., wurden Ende 2008 strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln aufgenommen. Als „Kopf“ der Gruppe wurde Nasir K. eingestuft. Auf richterliche Anordnung wurden die Betroffenden telefonisch überwacht. Die Staatsanwaltschaft bewertete Art und Inhalt der abgehörten Gespräche als hoch konspirativ, d. h. Sachverhalte bewusst verschleiernd.

Bei am 23.11.2010 durchgeführten Wohnungsdurchsuchungen wurde bei zwei Verdächtigen Kokain aufgefunden (63,68 g in einem Fall; 13 Kügelchen in einer Jackentasche in einem anderen Fall). Bei den übrigen Verdächtigen, darunter dem Antragsteller, seinem Bruder und dem Onkel, wurden Rauschgift oder sonstige Beweismittel nicht aufgefunden.

Bei dem Bruder Ömer K. wurde allerdings ein Geldbetrag von 7.150,00 Euro sichergestellt. Der Geldbetrag (14 x 500,- Euro und 3 x 50,- Euro) befand sich in einem Lederetui auf einem Vitrinenschrank, der wegen der hochgezogenen Blende nicht direkt einsehbar war.

Mit Schreiben vom 31.01.2011 legte der Prozessbevollmächtigte des Bruders Rechtsmittel gegen die Sicherstellung ein.

Daraufhin ordnete das Amtsgericht Bremen mit Beschluss vom 02.03.2011 auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Geldbetrages an. Es bestehe aufgrund der bislang geführten Ermittlungen der Verdacht, dass Ömer K. wiederholt an der Verteilung von Betäubungsmittellieferungen aus dem Ausland beteiligt gewesen sei, und zwar jeweils mehreren Kilo Marihuana und Kokain. Es bestehe

nach derzeitigem Sachstand eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der aufgefundene Geldbetrag dem erweiterten Verfall nach §§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BtMG, 73 d StGB unterliegen würde.

Mit Schriftsatz vom 14.06.2011 beantragte der Antragsteller bei der Staatsanwaltschaft die Herausgabe des Geldbetrags an sich. Er sei der Eigentümer des Geldes. Das Geld stamme aus dem Verkauf eines Autos (3.600,- Euro) sowie aus der Regulierung eines Verkehrsunfalls (4.000,- Euro). Dazu legte er einen Kaufvertrag vom 28.09.2010 sowie einen Scheck vom 14.10.2010 vor. Außerdem reichte er eine Erklärung seines Bruders Ömer K. vom 09.06.2011 ein, wonach der Geldbetrag dem Antragsteller gehören. Er hätte den Betrag für den Antragsteller lediglich aufbewahrt.

Die Staatsanwaltschaft lehnte die Herausgabe mit Schreiben vom 09.09.2011 ab, weil die Behauptung des Antragstellers, er sei Eigentümer des Geldbetrages, nicht glaubhaft sei.

Am 12.01.2012 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller und seinen Bruder ein. Zwar stehe nach den Ermittlungen fest, dass sie in die Betäubungsmittelgeschäfte ihres Onkels Nasir K. verstrickt gewesen seien. Die Ermittlungsergebnisse beruhten indes zu einem Großteil aus der Telefonüberwachung, aus der nicht deutlich werde, um welche Mengen und welche Art von Rauschgift (Kokain, Marihuana, Heroin) es sich gehandelt habe. Die Taten seien nicht in der für eine Anklage erforderlichen Weise konkretisierbar. Für die Staatsanwaltschaft bestehe jedoch kein Zweifel daran, dass die bei Ömer K. beschlagnahmten 7.150,- Euro nur aus BtM-Geschäften stammen könnten.

Mit derselben Begründung stellte die Staatsanwaltschaft am 28.01.2012 die Verfahren gegen den Onkel Nasir K. und drei weitere Verdächtige ein.

Am 30.01.2012 hob das Amtsgericht Bremen auf die Beschwerde des Antragstellers den Beschlagnahmebeschluss vom 02.03.2011 auf.

Mit einer an den Antragsteller gerichteten Verfügung vom 21.02.2012 stellte das Bremen, dem die Akten von der Staatsanwaltschaft zugeleitet worden waren, den Bargeldbetrag von 7.150,- Euro sicher (Nr. 1), erließ ein Verfügungsverbot (Nr. 2), ordnete die Einziehung des Geldbetrags mit Eintritt der Bestandskraft der Verfügung an (Nr. 3), ordnete die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. der Verfügung an (Nr. 4) und setzte eine Verwaltungsgebühr von 500,- Euro fest (Nr. 5).

Die Sicherstellung sei nach § 23 Nr. 2 BremPolG zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich. Nach dem Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen müsse davon ausgegangen werden, dass das Geld nicht aus legalen Quellen stamme und ohne die ergriffene Maßnahme erneut zur Begehung von Straftaten verwendet werden würde.

Der Antragsteller legte gegen die Verfügung mit Schreiben vom 29.02.2012 Widerspruch ein. Er habe bereits gegenüber der Staatsanwaltschaft durch entsprechende Belege nachgewiesen, dass das Geld ihm gehören. Die Eigentumsfrage sei, auch durch die in der Akte befindliche Erklärung seines Bruders, geklärt. Dass das Geld aus Betäubungsmittelgeschäften stammen solle, sei eine unbegründete Mutmaßung. Er werde von der Behörde offenkundig unter einen Generalverdacht gestellt. Im Übrigen habe er den Betrag mit Datum vom 01.03.2011 wegen fälliger Rechtsanwaltsvergütungsansprüche an seinen Prozessbevollmächtigten abgetreten.

Am 01.03.2012 beantragte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs.

Das Verwaltungsgericht Bremen – 2. Kammer – hat den Antrag mit Beschluss vom 02.04.2012 abgelehnt. Der Antragsteller werde im Hauptsacheverfahren voraussichtlich nicht die Aufhebung der Sicherstellungsverfügung verlangen können, weil diese ihn nicht in seinen Rechten verletze. Denn er sei nach Lage der Dinge nicht Eigentümer des Geldbetrags. Seine Angaben zur Herkunft des Geldes seien dubios und nicht nachvollziehbar. Unabhängig davon habe das auch zu Recht angenommen, dass die Sicherstellung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr geboten sei. Die Kammer teile insoweit die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, dass das Geld aus Drogengeschäften stamme. Sollten sich diesbezüglich im Hauptsacheverfahren neue Erkenntnisse ergeben, die eine für den Antragsteller günstigere Beurteilung zuließen, könne der Geldbetrag immer noch an ihn ausgezahlt werden.

Mit seiner Beschwerde macht der Antragsteller geltend, dass er zur Herkunft des Geldes substantiierte und überprüfbare Angaben gemacht habe. Er habe das Geld seinerzeit seinem im selben Haus woh-

nenden Bruder zur Aufbewahrung übergeben, weil er sich davon ein Auto habe kaufen wollen, er aber bereits nach wenigen Tagen 450,- Euro anderweitig verbraucht habe. Das Geld sei auf dem Vitrinenschrank versteckt gewesen, um es vor unbefugten Zugriff zu sichern. Die Behörde führe bloße Mutmaßungen in Feld. Er biete an, die Verwendung des Geldes nach der Herausgabe schriftlich nachzuweisen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Das Oberverwaltungsgericht gelangt bei der in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung ebenso wie das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehung der Sicherstellungsverfügung vom 21.02.2012 das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs überwiegt.

1. Sicherstellung ist die Begründung amtlichen Gewahrsams über eine Sache. Die Sicherstellung greift, wenn sie gegen den Willen des Berechtigten erfolgt, in dessen Rechte ein. Ist die Sicherstellung rechtswidrig, kann der Berechtigte verlangen, dass sie aufgehoben wird (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach derzeitigem Sachstand erscheint fraglich, ob der Antragsteller als Berechtigter des sichergestellten Bargeldes anzusehen ist. Die Behauptung des Antragstellers, er sei Eigentümer des Geldes, das am 23.11.2010 bei seinem Bruder Ömer K. aufgefunden wurde, weckt Zweifel.

Auf die Eigentumsvermutung des § 1006 Abs. 1 BGB kann der Antragsteller sich insoweit mangels unmittelbaren Besitzes nicht berufen.

Die weiteren Angaben, die er zu seinem vermeintlichen Eigentum an dem Geld macht, sind bislang nicht nachvollziehbar. Soweit der Antragsteller vorträgt, er habe am 14.10.2010 einen Betrag von 4.000,- Euro aus der Regulierung eines Verkehrsunfalls erhalten, fehlt jedwede nähere Erläuterung zu dem angeblichen Schadensereignis. Die bloße Vorlage der Kopie eines auf ihn ausgestellten Barschrecks über diese Summe reicht unter den gegebenen Umständen nicht aus. Von einem substantiierten Vortrag kann keine Rede sein. Gleiches gilt für den angeblichen Erlös von 3.600,- Euro aus dem Verkauf eines gebrauchten Kfz. Irgendwelche Belege dafür, dass der in dem Vertrag angegebene Pkw tatsächlich in seinem Eigentum stand, sind vom Antragsteller bislang nicht vorgelegt worden.

Eine Substantiierung der Angaben des Antragstellers zu der Herkunft des Geldes ist nicht nur deshalb erforderlich, weil der im Zeitpunkt der Wohnungsdurchsuchung 23 Jahre alte Antragsteller sich seinerzeit offenbar in vergleichsweise begrenzten wirtschaftlichen Verhältnissen befand; das Verwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass er nach seinen eigenen Angaben als angelernter Produktionshelfer monatlich 960,- Euro netto verdiente. Hinzu kommt, dass auch sein Verhalten im Strafverfahren Zweifel an dem behaupteten Eigentum begründet. So fällt auf, dass der Antragsteller sein angebliches Eigentum an dem Geld erst geltend gemacht hat, nachdem der Versuch seines Bruders Ömer K., das Geld wiederzuerlangen, gescheitert war. Der Bruder hatte mit Schreiben vom 31.01.2011 die Herausgabe des Geldes an sich verlangt. Das Amtsgericht hat dies mit Beschlagnahmebeschluss vom 02.03.2011 abgelehnt. Nach der Begründung dieses Beschlusses musste der Bruder damit rechnen, dass der Geldbetrag dem erweiterten Verfall nach §§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BtMG, 73 d StGB unterliegen würde. Mit Schreiben vom 14.06.2011 beantragte dann der Antragsteller die Herausgabe des Geldes. Dieser Geschehensablauf legt die Vermutung nahe, dass der Vortrag des Antragstellers lediglich taktisch ist.

Eine nähere Überprüfung der Angaben des Antragstellers kann nur im Hauptsacheverfahren erfolgen. Der Antragsteller hat insoweit auch Beweismittel angeboten.

Sollte die Überprüfung zu dem Ergebnis führen, dass die Behauptungen des Antragstellers zutreffen, ließe sich die Sicherstellung kaum aufrecht erhalten. Zwar stünde immer noch nicht fest, ob der Antragsteller den – dann legal – erworbenen Geldbetrag tatsächlich seinem Bruder zur Aufbewahrung gegeben hat. Seine diesbezügliche Einlassung gewönne jedoch erheblich an Plausibilität.

Sollten die Behauptungen des Antragstellers demgegenüber einer Überprüfung nicht standhalten, würde er durch die Sicherstellung nicht in seinen Rechten verletzt. Als Nichtberechtigter an dem Geld könnte er nicht die Aufhebung der Sicherstellung verlangen, und zwar unabhängig davon, wie diese im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit zu bewerten wäre. Dass die Sicherstellungsverfügung an ihn adressiert war, änderte nichts daran, dass es wegen fehlenden Eigentums an einer Rechtsverletzung fehlte.

Bis zur Klärung der Eigentumsfrage überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehung der Sicherstellungsverfügung. Sollte der Antragsteller im Hauptsacheverfahren obsiegen, wird der Betrag an ihn auszuzahlen sein. Sollte er hingegen im Hauptsacheverfahren unterliegen, würde der Geldbetrag jetzt an einen Unberechtigten herausgegeben werden. Das widerspricht dem öffentlichen Interesse.

2. Nach derzeitigem Sachstand wird es somit im Hauptsacheverfahren allein auf die Klärung der Eigentumsfrage ankommen. Die Ausführungen im angefochtenen Beschluss zur Rechtsgrundlage der Sicherstellung geben jedoch Anlass zu folgendem Hinweis:

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Geldbeträge, die zur Begehung von Straftaten, insbesondere Rauschgiftgeschäften, verwandt werden sollen, aus präventiv-polizeilichen Gründen sichergestellt werden können. Rechtsgrundlage hierfür ist in Bremen § 23 Nr. 2 BremPolG, der die Sicherstellung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erlaubt. Die Sicherstellung ist in diesem Fall aber nur zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Geldbetrag für entsprechende illegale Geschäfte verwandt werden soll (vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 02.07.2009 – 11 LC 4/08 – NordÖR 2009, S. 403). Der bloße Verdacht, das Geld stamme aus Rauschgiftgeschäften, reicht für eine präventiv-polizeiliche Sicherstellung nicht aus. § 23 Nr. 2 BremPolG ist keine Rechtsgrundlage für eine polizeiliche „Gewinnabschöpfung“ (vgl. K. Waechter, Präventive Gewinnabschöpfung, NordÖR 2008, S. 473 <477>; S. Söllner, Bargeld im Sicherheitsrecht, NJW 2009, S. 3339 <3341>). Das OVG Lüneburg hat in der zitierten Entscheidung die Annahme, dass der Geldbetrag für – erneute – Drogengeschäfte verwandt werden, also gleichsam "reinvestiert" werden sollte, auf eine umfassende Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalls gestützt (Auffindesituation des Geldes; Stückelung des Geldes; Einlassungen des unmittelbaren Besitzers etc.). Ob die Verhältnisse des Einzelfalles vorliegend ebenfalls eine solche Annahme zulassen, erscheint fraglich.

§ 23 Nr. 1 BremPolG lässt darüber hinaus die Sicherstellung einer Sache zum Schutz des Eigentümers vor einem Verlust zu. Die Polizeigesetze der anderen Bundesländer enthalten eine vergleichbare Regelung. Die Sicherstellung dient in diesem Fall dem Schutz privater Rechte. Die Vorschrift kann Rechtsgrundlage für die Sicherstellung von möglicherweise aus Straftaten stammenden Sachen, und zwar unter Umständen auch Bargeld, sein (VGH München, Urt. vom 01.12.2011 – 10 B 11.480 – juris – und Beschl. vom 19.11.2010 – 10 ZB 10.1707 – juris –; OVG Münster, Beschl. vom 11.08.2010 – 5 A 298/09 – juris). Eine Sicherstellung ist danach aber nur zulässig, wenn die Eigentumsverhältnisse unklar sind, insbesondere die Eigentumsvermutung des § 1006 Abs. 1 BGB nicht zur Anwendung kommt.

Ein solcher Fall könnte hier gegeben sein, zumal der Bruder des Antragstellers ausdrücklich erklärt hat, nicht Eigentümer des Geldbetrags zu sein (Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 09.06.2011). Allerdings fragt sich, ob für eine dem Schutz privater Rechte dienende Sicherstellung Raum ist, wenn im Zeitpunkt der Sicherstellung – hier Februar 2012 – nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass der rechtmäßige Eigentümer noch aufzufinden sein wird (vgl. BVerfG, Beschl. vom 24.10.2011 – 1 BvR 732/11 – NVwZ 2012, S. 239, vgl. zur Eigentumssituation bei Erlösen aus einem Betäubungsmittelhandel BGH, Urt. v. 04.11.1982 – 4 StR 451/82 – BGHSt 31, 145). Zu erwägen ist, ob in diesen Fällen § 983 BGB als Rechtsgrundlage für das weitere behördliche Vorgehen in Betracht kommt (vgl. K. Waechter, a. a. O., <475>). Im vorliegenden Elverfahren besteht indes kein Anlass, diesen Fragen weiter nachzugehen.

3. Sollte sich im Hauptsacheverfahren das vom Antragsteller behauptete Eigentum an dem Geld nicht bestätigen, hätte dies nach Lage der Dinge Auswirkungen auf die festgesetzte Verwaltungsgebühr i. H. v. 500,- Euro. Es wäre kaum gerechtfertigt, einen Nichtberechtigten für die Sicherstellung einer ihm nicht gehörenden Sache zu einer Verwaltungsgebühr in einer solchen Höhe heranzuziehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich